

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Die Stellungnahme wurde am 18. Jun 2025 um 09:40:03 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Teilnehmerangaben:

Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Luzern
Präsident Matthias Kunz
Dorfstrasse 24
6133 Hergiswil b. W.

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

182501

Zustimmungen zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
Verlängerung der Bereinigungsfrist (§ 31)	Sind Sie mit der Verlängerung der Bereinigungsfrist bei Wahlvorschlägen (§ 31) auf eine Woche einverstanden?	Stimme zu
Ein Wahlzettel bei Majorzwahlen (§ 27 und § 33 StRG)	Bei den Majorzwahlen sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt sind. Zur Stimmgabe sind die Kästchen vor den Namen anzukreuzen. Sind Sie mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden?	Stimme zu
Abstimmungsbotschaft und Homepage (§§ 37 und 38 StRG)	Sind Sie mit der Möglichkeit einer kürzeren Abstimmungsbotschaft zusammen mit weitergehenden Informationen auf einer Homepage einverstanden?	Stimme zu
Gemeindeversammlungen	Sind Sie mit den Änderungsvorschlägen (§§ 115, 123, 125, 126) einverstanden?	Stimme eher zu
Äusserungsrecht an Gemeindeversammlungen (§ 116 StRG)	Zur Stärkung der Partizipation sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Äusserungsrecht an der Gemeindeversammlung erhalten. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme nicht zu
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 167a)	Künftig sollen im Stimmrechtswesen Kosten in Rechtsmittelverfahren verlegt werden können. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimmzettel.....	<p>§ 37 Abs. 1</p> <p>In der Praxis gibt es häufig mehrere Stimmzettel und nicht nur einen. Es ist zu präzisieren mit dem Wort «mindestens». Mit dem einfachen Wortlaut "einem" kann verstanden werden, dass immer nur und explizit ein Stimmzettel zugestellt wird:</p> <p>..... vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimmzettel.....</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimmzettel.....	<p>§ 38 Abs. 1</p> <p>In der Praxis gibt es häufig mehrere Stimmzettel und nicht nur einen. Es ist zu präzisieren mit dem Wort «mindestens». Mit dem einfachen Wortlaut "einem" kann verstanden werden, dass immer nur und explizit ein Stimmzettel zugestellt wird:</p> <p>..... vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis und mindestens einen Stimmzettel.....</p>
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 79 Massgebende Stimmzahlen	Es ist denkbar, dass bei einer Gemeindekommission die Gemeinde die Losbehörde (Bsp. Urnenbüro) bestimmen kann.	<p>§ 79 Abs. 4</p> <p>Das Losverfahren muss auch für die Gemeindebehörden/Kommissionen praktikabel und zeitnah durchgeführt werden können. Dass der Regierungsrat das Verfahren für eine Gemeindekommission anordnet, erachten wir als nicht notwendig. Es ist denkbar, dass bei einer Gemeindekommission die Gemeinde die Losbehörde (Bsp. Urnenbüro) bestimmen kann.</p>
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 97 Vorschlagsverfahren	Wenn das Verfahren zur Vergabe der Listennummer schon so detailliert im Gesetz geregelt werden muss, ist auch das «wann» und «wo» zu regeln	<p>§ 97 Abs. 4</p> <p>Wenn das Verfahren zur Vergabe der Listennummer schon so detailliert im Gesetz geregelt werden muss, ist auch das «wann» und «wo» zu regeln. Alternativ kann der § 97 Abs. 4 auch auf das Minimale gestraft werden.</p>
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlung.....	<p>§ 115 Abs. 3</p> <p>Protokolle sollen nur durch die Stimmberechtigten jederzeit bei der Gemeinde eingesehen werden können. Im Rahmen der Anpassung des Öffentlichkeitsprinzips wurde dies angepasst, was aus unserer Sicht der Gemeindeversammlung als urdemokratisches Basisinstrument der lokalen Bevölkerung widerspricht. Zur Wahrung des Stimmrechtsgeheimnisses soll auf eine weitergehende Einsicht in das Protokoll zu verzichten. Es könnte wie folgt präzisiert werden:</p> <p>Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlung.....</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 116 Information	Den neuen Absatz 2bis (Äusserungen von Nichtstimmberechtigten) lehnen wir entschieden ab.	<p>§ 116 2bis</p> <p>Den neuen Absatz 2bis (Äusserungen von Nichtstimmberechtigten) lehnen wir aus folgenden Gründen entschieden ab:</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist ein urdemokratisches Basisinstrument der lokalen Bevölkerung. Es soll vor Ort souverän entschieden werden, was die Einwohnenden vor Ort betrifft. Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Die Direktbetroffenen sollen die Regeln im Umgang miteinander, mit dem gemeinschaftlichen Gut und bei der Wahl der Personen, welche sie vertreten, in einem demokratischen Verfahren und mit der Möglichkeit einer persönlichen Meinungsabgabe bestimmen können. Die Partizipation an einer Gemeindeversammlung setzt die Stimmberechtigung voraus. Obwohl Nichtstimmberechtigte von Entscheidungen der Gemeindeversammlung betroffen sein können, haben z.B. auch Kinder oder ausländische Staatsangehörige kein direktes Mitbestimmungsrecht. Wie andere Personen dürfen sie der Versammlung aber beiwohnen. Gleiches gilt zum Beispiel auch im Kantonsrat: Zuschauer dürfen die Sessionen besuchen.</p> <p>Wenn nun auch nichtstimmberechtigten Personen die Möglichkeit eröffnet wird, sich an Gemeindeversammlungen zu Wort melden zu können, ist zu klären, wer sich äussern darf (alle, nur auswärtige Grundeigentümer, Kinder, ausländische Staatsangehörige, anwaltschaftliche Vertretungen... usw.?).</p> <p>Falls eine anwaltschaftliche Vertretung zulässig ist, stellt sich die Frage, ob dieses Recht auch stimmberechtigten Personen zusteht?</p> <p>Es wäre schade, wenn Gemeindeversammlungen dadurch zu Gerichtsverhandlungen verkommen, bei welchen rhetorische Fähigkeiten den Bedürfnissen von Direktbetroffenen überwiegen können. Stärkt ein kompliziertes Zulassungs- und Äusserungsprozedere das urdemokratische Instrument der gut verankerten und der lokalen Bevölkerung vertrauten Gemeindeversammlung?</p> <p>Konsequenterweise müsste dann auch Zuschauerinnen und Zuschauer (Betroffene, Ausserkantonale etc.) im Kantonsratssaal die Möglichkeit eingeräumt werden, sich während der Kantonsratssession zu äussern.</p> <p>In diesem Sinn plädieren wir klar für eine Beibehaltung der heutigen Regelung, wonach die Versammlung zwar öffentlich ist, eine Wortmeldung aber die Stimmberechtigung voraussetzt. Weiterhin soll es im Einzelfall der Versammlung möglich sein, Experten anzuhören oder allenfalls auch zuzulassen, dass darüber abgestimmt werden kann, ob eine externe Meinung angehört werden möchte oder nicht.</p>
Erläuterungen zur Vernehmlassung		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Weitere Bemerkungen	Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision des Stimmrechtsgesetzes?	Einleitend möchten wir zwei wesentliche Punkte der Anpassung positiv würdigen	<p>Nur noch einen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen</p> <p>Wir unterstützen diese Änderung aus rechtlicher und demokratischer Sicht. Aus der Praxisarbeit im Urnenbüro kommt es häufig vor, dass sich mehrere nicht gleich lautende Wahlzettel im amtlichen Stimm- und Wahlcouvert befinden und die Stimmabgabe dadurch ungültig ist. Mit nur einem Wahlzettel bei Mehrheitswahlen wird das Risiko ungültiger Stimmabgaben massiv vermindert.</p> <p>Digitalisierung von Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Aus der Praxis ist es den Gemeinden ein grosses Anliegen, nicht mehr so umfangreiche Abstimmungserläuterungen an alle Stimmberechtigten verschicken zu müssen. Dabei kann uns die Digitalisierung positiv unterstützen.</p> <p>Wichtig erachten wir, dass allen Stimmberechtigten der Zugang zu den Unterlagen einer Abstimmungsvorlage sichergestellt ist. Mit den Bestimmungen in § 38 bleibt dies vollumfänglich gewährleistet. Auf die Zustellung von teils 100-seitigen Botschaftsbüchern mit allen Plänen und Verträgen an alle Stimmberechtigten kann in der heutigen Zeit verzichtet werden. Es sind wie vorgeschlagen nur die wesentlichen Inhalte zuzustellen. Die Stimmberechtigten haben mit der vorgeschlagenen Änderung jederzeit die Möglichkeit, die detaillierten Unterlagen via Internet, via Einsicht auf der Gemeinde oder Zustellung durch die Gemeinde zu beziehen.</p>
Weitere Bemerkungen	Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revision des Stimmrechtsgesetzes?	Hinweis für nächste Revision	<p>Für eine nächste Revision haben wir ein weiteres Thema, das diskutiert werden sollte.</p> <p>Aufgrund der Wortwahl «zeitgemäss, heutige Anforderungen, Vereinfachung und nicht mehr dem Vorgehen in der Praxis entsprechend» gemäss der Zusammenfassung zur Erläuterung, wünscht man sich auch im Bereich «Stimmabgabe im Urnenlokal» eine zeitgerechte Anpassung.</p> <p>Konkret: Die Möglichkeit, während den bisherigen mindestens 30 Minuten im Urnenbüro den nichterhaltenen oder verlorenen Stimmrechtsausweis (Duplikat) sowie das Stimm- oder Wahlmaterialbezug nochmals zu beziehen, soll weiterhin gewährleistet werden. Jedoch macht es keinen Sinn mehr, die Urne dafür offen zu halten. Das Material kann während dieser Zeit im amtierenden Urnenbüro vor Ort bezogen werden, abgestimmt/gewählt und einfach ins Rücksendecouvert gelegt und für die briefliche Stimmabgabe abgegeben werden. Dies erleichtert das Auszählen (Mehraufwand) und die Organisation in verschiedenen Bereichen. Aufgrund der seit längerer Zeit tiefanhaltenden Stimmbeteiligung an der Urne, ist das Stimmrechtsgeheimnis in diesem Bereich auch nicht mehr wirklich gewahrt. Weiter könnten damit die § 53-60 angepasst bzw. teils gestrichen werden.</p>